

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederschlettenbach vom 28.11.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 12. Januar 1987 in seiner Sitzung vom 13. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung und Ansprüche der Fälligkeit

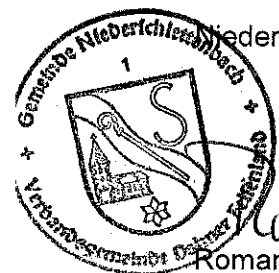
1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.2012 außer Kraft.

Niederschlettenbach, den 28.11.2014

  
Roman Mertz  
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederschlettenbach vom 28.11.2014**

<b>I. Reihengrabstätten</b> (Nutzungsdauer 30 Jahre)	<b>01.01.2015</b>	<b>01.01.2016</b>
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro	270,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 Euro	370,00 Euro
 <b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b> (Nutzungsdauer 40 Jahre)		
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
aa) eine Einzelgrabstätte	600,00 Euro	648,00 Euro
ab) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 Euro	1.296,00 Euro
ac) jede weitere Grabstätte	600,00 Euro	648,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine Einzelgrabstätte	15,00 Euro	16,20 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	30,00 Euro	32,40 Euro
bc) jede weitere Grabstätte	15,00 Euro	16,20 Euro
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für		
ca) eine Einzelgrabstätte	600,00 Euro	648,00 Euro
cb) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 Euro	1.296,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte	600,00 Euro	648,00 Euro
 <b>III. Urnengrabstätten</b>		
a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	220,00 Euro	240,00 Euro
b) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	220,00 Euro	240,00 Euro
c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	440,00 Euro	480,00 Euro
ca) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	11,00 Euro	12,00 Euro
cb) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe c) erhoben.		
 <b>IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</b>		
Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	130,00 Euro	140,00 Euro

	<b>01.01.2015</b>	<b>01.01.2016</b>
<b>V. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 Euro	330,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 Euro	600,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	145,00 Euro	145,00 Euro
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
a) Einzelgrabstellen	600,00 Euro	600,00 Euro
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	600,00 Euro	600,00 Euro
für jede weitere Bestattung	600,00 Euro	600,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	145,00 Euro	145,00 Euro
3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
a) Einzelgrabstellen für die erste Bestattung in der Tiefe	715,00 Euro	715,00 Euro
für die zweite Bestattung	600,00 Euro	600,00 Euro
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je Beisetzungen je weitere Bestattungen je	715,00 Euro	715,00 Euro
für weitere Bestattungen je	600,00 Euro	600,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	145,00 Euro	145,00 Euro
4. Urnengräber (§ 15 Abs. 1, Buchstabe a, b und c der Friedhofssatzung)	145,00 Euro	145,00 Euro
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	25 v. H.	25 v. H.
<b>VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>		
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit		
aa) bis zu 15 Jahren	520,00 Euro	520,00 Euro
ab) von mehr als 15 Jahren	410,00 Euro	410,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit		
ba) bis 5 Jahre	770,00 Euro	770,00 Euro
bb) von 5 bis 20 Jahren	520,00 Euro	520,00 Euro
bc) von mehr als 20 Jahren	410,00 Euro	410,00 Euro
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.		
c) für das Ausgraben von Aschen	310,00 Euro	310,00 Euro

	01.01.2015	01.01.2016
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50 v. H.	50 v. H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben.		
<b>VII. Benutzung der Leichenhalle</b>		
1. Für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche	205,00 Euro	205,00 Euro
b) einer Urne	150,00 Euro	150,00 Euro
2. Reinigung nach Ausschmückung	30,00 Euro	30,00 Euro
<b>VIII. Sonstige Gebühren</b>		
Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung	22,00 Euro	22,00 Euro